Infoblatt zur IseF-Beratung: <u>Gefährdungseinschätzung mit einer "Insoweit</u> <u>erfahrenen Fachkraft" (IseF) bei Anhaltspunkten für</u> <u>für eine Kindeswohlgefährdung:</u>



Mit dem Bundeskinderschutzgesetz (u.a. § 8 a + b SGB VIII und § 4 KKG) wurde 2012 der Schutzauftrag für alle Personen konkretisiert, die beruflich mit Kindern, Jugendlichen oder Familien Kontakt haben. Zentral bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages ist die Verpflichtung, Gefährdungen zu erkennen sowie Risiken und Hilfsmöglichkeiten einzuschätzen.

<u>Alle Fachkräfte in der Jugendhilfe</u> (= auch Kitas) sind durch das Bundeskinderschutzgesetz <u>verpflichtet</u>, bei der Gefährdungseinschätzung eine "Insoweit erfahrene Fachkraft" hinzu zu ziehen (§ 8 a, Abs. 4 SGB VIII).

Alle anderen Fachkräfte (z.B.: Ärzt/innen, Lehrer/innen, Psycholog/innen u.a.) haben bei Vermutungen von Kindeswohlgefährdungen einen <u>Rechtsanspruch</u> auf Beratung durch eine "insoweit erfahrene Fachkraft" (§ 8 b, Abs. 1 SGB VIII u. § 4 KKG).

Alle Fachkräfte sind gesetzlich gefordert, bzw. <u>befugt</u>, das Jugendamt zu informieren, falls nach ihrer fachlichen Einschätzung die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. Darüber hinaus sollen die Fachkräfte die Gefährdungen mit den Personensorgeberechtigten erörtern und soweit erforderlich, auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes nicht gefährdet wird.

Für alle Fragen im Zusammenhang mit der Gefährdungseinschätzung kann die Beratung durch die insoweit erfahrenen Fachkräfte (IseF) erfolgen:

→ zur Einschätzung der wahrgenommenen Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung; → zu Fragen der Dokumentation; → zur Klärung, ob die Information der Eltern den Schutz des Kindes in Frage stellen kann; → zur Vorbereitung von Elterngesprächen; → zur Entwicklung und Vermittlung von geeigneten Hilfen; → zu Fragen der Kooperation und des Hilfeprozesses; → zur Einschätzung, ob zur Abwendung der Gefährdung die Information, bzw. die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt erforderlich ist, u.a.

Die Arbeit der insoweit erfahrenen Fachkraft ist vergleichbar mit einer Supervision, jedoch spezialisiert auf Fragen des Kinderschutzes. Die fachliche Unterstützung erfolgt auf Grundlage einer <u>pseudonymisierten Fallschilderung</u> der fallzuständigen Fachkraft.

Die Beratung kann im ersten Schritt telefonisch erfolgen. Sie kann auch einen oder mehrere persönliche Termine umfassen.

Die IseFs entwickeln gemeinsam mit Ihnen Empfehlungen für Ihr weiteres Vorgehen → Fallverantwortung sowie letztendliche Entscheidung zur Einschätzung der Gefährdung und für die weiteren Schritte bleiben bei den anfragenden Fachkräften!

Bereits vorhandene Dokumentationen sollten zur Beratung mitgebracht, bzw. vor dem Termin übermittelt werden (wg. Datenschutz pseudonymisiert, = Namen der betroffenen Kinder und ihrer Familienmitglieder müssen unkenntlich sein). Nach § 8a (4) SGB VIII und § 4 (2) KKG sind Sie zur pseudonymisierten Weitergabe an die IseFs berechtigt.

Die Ergebnisse der Gefährdungseinschätzung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft müssen sowohl von Ihnen als auch von der IseF dokumentiert werden.

Insoweit erfahrene Fachkräfte im Wetteraukreis:

- → Wildwasser Wetterau: 06032 / 94 95 760 (bei sexualisierter Gewalt)
- → Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern: Mail: isef@wetteraukreis.de, Tel: 06031/83-3636